

## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

09.12.2015 Drucksache 17/9420

### **Beschluss**

#### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU

Drs. 17/9107. 17/9340

# Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBI. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt am 10. Dezember 2014 (GVBI. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu den Anlagen 2 bis 5 werden gestrichen.
  - b) Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 2.
- 2. In § 30 Satz 1 wird die Angabe "(Anlage 5)" gestrichen.
- 3. In § 60 Abs. 3 Satz 6 werden nach der Angabe "Anlage 1" die Wörter ", die Bestandteil der Geschäftsordnung ist" eingefügt.
- 4. § 138 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe "(Anlage 6)" durch die Angabe "(**Anlage 2**)" ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
    "<sup>3</sup>Sie ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung."
- 5. In § 179 werden die Angabe "(Anlage 2)" und die Angabe "(Anlage 3)" gestrichen.
- 6. In § 188 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort "Untersuchungsausschüsse" die Wörter "und des Parlamentarischen Kontrollgremiums" eingefügt.

- 7. § 191 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und wird nach dem Wort "Landtags" die Angabe "(Anlage 2)" eingefügt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. Die Anlagen 2 bis 5 werden aufgehoben.
- Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt: "(GeheimSchO)".
  - b) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Abs. 1.
    - bb) Es wird folgender Abs. 2 angefügt.
      - "(2) Zum Schutz von Verschlusssachen und zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist eine VS-Registratur dauerhaft zu unterhalten."
  - c) § 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
      - "(2) <sup>1</sup>VS, die im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen nur der oder dem fragestellenden Abgeordneten zugänglich gemacht werden. <sup>2</sup>Zugang kann nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. <sup>3</sup>Anderen Mitgliedern des Landtags, die nicht gemäß Satz 1 Zugang zu der VS erhalten können, darf keine Kenntnis von der VS gegeben werden."
    - bb) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; nach der Angabe "VS" wird die Angabe "nach Abs. 1" und nach der Angabe "Abs. 1" wird die Angabe "und 2" eingefügt.
    - cc) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; der Wortlaut wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
      - "<sup>2</sup>VS, die im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen Bediensteten der Fraktionen weder zugänglich gemacht noch zur Kenntnis gegeben werden."

- dd) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- ee) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- d) In § 9 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 4 wird jeweils die Angabe "und 2" durch die Angabe "und 3" ersetzt.
- e) § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"¹VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GE-HEIM und GEHEIM dürfen nur in einem Raum der VS-Registratur eingesehen und bearbeitet werden, der gegen den Zugriff Unbefugter besonders gesichert ist." Die Präsidentin I.V.

#### **Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident